



BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETE
KERSTIN SCHREYER-STÄBLEIN

Abgeordnetenbüro Kerstin Schreyer-Stäblein * Fasanenstraße 68 * 82008 Unterhaching

Montessorischule Hohenbrunn
Geschäftsführung
Marieluise Kolb
Per Email: marieluise.kolb@montessorischule-hohenbrunn.de

Abgeordnetenbüro:
Fasanenstraße 68
82008 Unterhaching
Telefon: 089 / 66 55 78 16
Telefax: 089 / 66 55 78 18
mdl@schreyer-staeblein.de
www.schreyer-staeblein.de

Unterhaching, im März 2011

Finanzierung privater Volksschulen

Sehr geehrte Frau Kolb,

vielen Dank für Ihr Schreiben ,in welchem Sie sich für die Finanzierung der privater Volksschulen einsetzen. Seien Sie versichert, dass sich die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag des hohen Stellenwerts der Schulen in freier Trägerschaft innerhalb unserer Bildungslandschaft sehr wohl bewusst ist. Private Schulen haben die Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Gerne antworte ich auf ihr Schreiben und möchte Sie über den aktuellen Stand bei der künftigen staatlichen Finanzierung privater Volksschulen informieren.

1. Ziel der geplanten Gesetzesänderung

Mit Gesetz vom 23. Juli 2010 wurde die staatliche Förderung des Personalaufwands privater Volksschule auf eine Pauschalförderung (abhängig von Schülerzahl und Schulgröße) umgestellt. Diese Neureglung hat sich in der Praxis bewährt; jeder Schulträger hat nun eine klare und verlässliche Grundlage für die staatliche Personalkostenförderung. Es ist nun beabsichtigt, im Rahmen des Haushaltsgesetzes für den Doppelhaushalt 2011/2012 die Grundsätze für die staatliche Förderung des Schulaufwands (Sachaufwands) privater Volksschulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) weiterzuentwickeln. Primäres Ziel: Das für Schulträger und Regierungen gleichermaßen außerordentlich verwaltungsaufwändige Spitzabrechnungsverfahren soll durch eine pauschalierte Förderung ersetzt werden, wie es für andere Schularten schon seit Jahren erfolgreich praktiziert wird. In diesem Zusammenhang sind auch bestimmte Schritte zur Annäherung an das für andere Schularten geltende Fördersystem notwendig.

Eine solche Pauschalierung wird im Grundsatz auch von den Trägerverbänden begrüßt. Die Träger sehen durchaus, dass ein vereinfachtes pauschales Abrechnungssystem für sie durchaus Vorteile mit sich bringt, insbesondere weil die Verwendung der staatlichen Mittel wesentlich flexibler ist. Zudem müssten die Träger nicht mehr wie bislang teils Jahre auf Schlussabrechnungen warten sondern bekommen die staatlichen Leistungen ohne Zeitverzögerung ausbezahlt. Für die Schulträger ist mit einer Pauschale genau planbar, wie viel Fördermittel sie pro Schuljahr für Schulaufwand erhalten werden.

Erstmals Revisionsgespräche 2012

Das Kultusministerium wird mit einer neuen Initiative den Dialog mit den Trägern der privaten Volksschulen weiter fortsetzen. Staatsminister Dr. Spaenle hat daher für 2012 Revisionsgespräche mit den Trägerverbänden zugesagt. In diesem Rahmen sollen die Auswirkungen und Erfahrungen mit dem neuen Instrument der Pauschalierung diskutiert und zugleich geprüft werden, ob ggf. noch ein

Anpassungsbedarf besteht. Hierfür soll mit dem vollständig abgerechneten Haushaltsjahr 2010 eine zuverlässige Datenbasis geschaffen werden.

2. Wie bei jeder Pauschalierung: Es gibt Gewinner und Verlierer

Das vorgesehene Pauschalierungssystem bedeutet zunächst, dass es „Gewinner“ geben wird und natürlich ebenso auch Schulträger, die weniger erhalten. Dieser Effekt ist jeder Pauschalierung immanent. Die hier vorgesehene Pauschale ist im Grundsatz ein Mittelwert zwischen den Aufwendungen der einzelnen privaten Schulträger beim Schulaufwand. Das heißt, die Schulträger, die bislang beim Schulaufwand sparsam gewirtschaftet haben, werden mehr Fördermittel bekommen, die sie aber nicht nur im Schulaufwand sondern auch im Personalbereich, für eine bessere personelle Ausstattung der Schule mit Lehrerstunden, verwenden können. Auch innerhalb der Gruppen der Montessori- und Waldorfschulen gibt es sowohl Gewinner als auch Schulträger, die weniger erhalten.

Planungssicherheit durch Ausgleichszahlung

Wichtig ist dabei natürlich, dass für die Schulträger, die weniger erhalten, keine zu großen Belastungen entstehen dürfen. Aus diesem Grunde ist für diese Träger eine fünfjährige Übergangsregelung vorgesehen, während der sie einen abschmelzenden Ausgleichsbetrag erhalten. Die Schulträger haben also reichlich Zeit, ihre überproportional hohen Aufwendungen dahingehend zu überprüfen, wo Einsparungen vorgenommen werden können.

3. Die vorgesehenen Maßnahmen im Einzelnen

a. Schülerzahlbezogene Pauschale für den Schulaufwand

Je Schüler wird eine pauschale Förderung für Schulaufwand (Sachaufwand einschließlich Schülerbeförderung, aber ohne Baumaßnahmen) in Höhe von 1.510 € gewährt; dieser Betrag wird indexbezogen fortgeschrieben. Für Schulen mit weniger als 100 Schülern ist ein Zuschlag vorgesehen.

Die Pauschale ist berechnet auf der Grundlage der bisherigen durchschnittlichen Aufwendungen für den Schulaufwand. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderungen sind jedoch nur in Höhe von 80 % (bisher: 100 %) veranschlagt; dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass für Schüler an staatlich genehmigten Schulen anderer Schularten keinerlei öffentlichen Leistungen zur Schülerbeförderung gewährt werden und selbst für Schüler an öffentlichen Schulen die staatlichen Förderleistungen nach dem FAG nur rund 60 % betragen. Im Gegenzug fällt die bisherige Begrenzung der staatlichen Leistungen für die Schülerbeförderung auf Schüler aus einem bestimmten Einzugsbereich der privaten Volksschule weg.

Soweit Schulträger im Durchschnitt der Jahre 2008 - 2010 höhere Aufwendungen für den Schulaufwand hatten, wird für den 20 % über der Pauschale liegenden Betrag für 5 Jahre zusätzlich ein abschmelzender Ausgleichsbetrag gewährt.

b. Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen privater Volksschulen soll künftig der Umfang der förderfähigen Kosten nach den Grundsätzen der für staatliche Schulbaumaßnahmen geltenden Bestimmungen festgelegt werden; Kosten für den Grunderwerb werden nicht mehr gefördert. Dies entspricht dem für die Förderung von Baumaßnahmen privater Schulen anderer Schularten geltenden Verfahren. Damit wird auch einem Petition des Bayerischen Obersten Rechnungshof Rechnung getragen, der Änderungen bei der Baukostenförderung privater Volksschulen angemahnt hat.

Mit der vorgesehenen Reduzierung des Zuschusses von 80 % auf 70 % der förderfähigen Kosten von Baumaßnahmen staatlich genehmigter Schulen liegt der Förderumfang bei privaten Volksschulen immer noch über dem für private Schulen

anderer Schularten. Diese Maßnahmen führen nicht zu Einsparungen für den Staat sondern verringern das Volumen des zu fördernden Aufwands mit der Folge, dass sich die Wartezeiten für die Auszahlung der Fördermittel für Baumaßnahmen sukzessive verkürzen, die Schulträger also künftig schneller ihre Förderung erhalten. Die Zinsaufwendungen der Schulträger für notwendige Zwischenfinanzierungen werden sich dadurch reduzieren.

c. Karenzzeit

Auf Wunsch der Koalitionspartner wurde von der ursprünglich vorgesehene Verlängerung der Karenzzeit (Zeit, in der nur eingeschränkte staatliche Leistungen gewährt werden) für private Volksschulen auf 3 Jahre abgesehen; es bleibt also bei der bisherigen Karenzzeit von 2 Jahren.

Während der Karenzzeit sollen die Leistungen für den Personalaufwand von 75 % auf 65 % reduziert werden. Damit findet eine gewisse Annäherung an Karenzzeitregelungen für andere Schularten statt.

4. Nach wie vor hohe staatliche Förderung privater Volksschulen in Bayern

Insgesamt ist die vorgesehene Pauschalierung der Förderung des Schulaufwands privater Volksschulen dringend notwendig. Die derzeitige Spitzabrechnung ist mit den Grundsätzen einer effektiven Staatsverwaltung nicht mehr zu vereinbaren. Die Pauschalierung belohnt die Schulträger, die sparsam wirtschaften, mit künftig höheren staatlichen Zuschüssen. Sie legt aber auch Träger mit überdurchschnittlich hohen Schulaufwandskosten nahe, innerhalb des Übergangszeitraums notwendige Anpassungen vorzunehmen. Mit der nun vorgesehenen pauschalen Förderung des Schulaufwands erhalten die privaten Volksschulen auch weiterhin eine staatliche Förderung, die


- deutlich über dem Mindestumfang liegt, der nach Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes und der daraus abgeleiteten institutionellen Garantie der Privatschulen gefordert wird,
- nach wie vor deutlich günstiger ist als die staatliche Förderung privater Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen,
- im Ländervergleich einen Spitzenplatz einnimmt und
- durchaus mit den Leistungen der öffentlichen Hand für Schüler an staatlichen Volksschulen vergleichbar ist, s. dazu den beigefügten Vergleich des Aufwands je Schüler an staatlichen Volksschulen und an privaten Volksschulen.

5. Kirchliche Schulen

Für private Volksschulen, die unter die Geltung der Staatsverträge Bayerns mit der Katholischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Kirche von 1924 fallen, gelten die Fördergrundsätze des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes nicht unmittelbar. Die Träger kirchlicher Volksschulen können daher verlangen, dass die staatliche Förderung nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen soll, sie haben aber alternativ die Möglichkeit, sich für die pauschale Förderung des Personal- und Schulaufwands zu entscheiden. Nach derzeitigem Stand würden wohl eine ganze Reihe kirchlicher Schulen freiwillig die pauschale Förderung vorziehen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen umfassende Informationen zur geplanten Änderung der Finanzierung privater Volksschulen geben.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Schreyer-Stäblein, MdL